

Präsident Dr. Haberkorn: Wenn Niemand das Wort begehrt, frage ich:

„Beschließt die Kammer:

„bei ihrem frühern Beschlusse stehen zu bleiben?“

Einstimmig: Ja.

Weiter: 3. über die Petition des Hauptmanns a. D. Edler von der Planitz hier und des Oberstabsarztes a. D. Dr. Rietschler in Straßburg, Aufhebung der Bestimmungen des § 10 des sächsischen Militärpensionsgesetzes vom 24. März 1872 betreffend.\*)

Berichterstatter Herr Abg. Crüwell!

Referent Crüwell: Betreffs der Petitionen des Hauptmanns a. D. Edler von der Planitz in Dresden und des Oberstabsarztes a. D. Dr. Rietschler in Straßburg, welche die Erste Kammer der Staatsregierung zur Erwägung empfohlen hatte, ist mit der Zweiten Kammer, welche ihr Votum auf sich beruhen zu lassen abgegeben hatte, keine Vereinigung zu Stande gekommen.

Abg. von Polenz: Zur Motivirung meiner Abstimmung! Ich habe bei meinen früheren Anschauungen allenthalben stehen zu bleiben und muß auch in diesem Falle gegen den Deputationsantrag stimmen.

Präsident Dr. Haberkorn: Will sonst Jemand sprechen? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer:

„auf ihrem frühern Beschlusse stehen zu bleiben“?

Gegen 2 Stimmen beschlossen.

Wir gehen weiter und kommen zum zweiten Gegenstand: „Schlußberathung über den Bericht und Nachtrag der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerden August Kühnert's und Hugo Krüger's in Dresden wegen polizeilicher Auflösung der Verwaltungsstelle des deutschen Tischlerverbandes und der Streikcommission daselbst.“

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 134.

Nachtrag z. Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d.

Mittheil.:

Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 183.)

Wir können über beide Abschnitte sprechen!

\*) M. I. R. 1. Bd. S. 398 u. 504f.  
M. II. R. 2. Bd. S. 946f.

Abg. Geyer: Meine Herren! Es liegen uns abermals zwei Beschwerden vor, die sich gegen die ungerechte Anwendung des Vereinsgesetzes gegenüber den Arbeiterorganisationen wenden. Diesmal sind es die Tischler, welche ja bereits vor 2 Jahren eine solche Beschwerde eingereicht hatten, die aber leider wegen zu frühzeitigen Landtagschlusses ihre Angelegenheit nicht berathen sahen. Die Beschwerde, die unter Nr. 1 in dem Bericht enthalten ist, entspricht im Wesentlichen ganz der Beschwerde der Tabakarbeiter, die früher einmal dem Hause vorgelegen hatte. Es handelt sich hier um eine Interpretation des Vereinsgesetzes, welche die Arbeiter nicht gerecht finden. Die Regierung hat diese Interpretation erst in den späteren Jahren beliebt, nachdem das Sozialistengesetz erschienen war. Früher hat die Regierung ganz anders gegenüber diesen Vereinigungen gehandelt; sie hat, wenn diese Vereinigungen als centralisirte Vereine bestanden, dieselben ganz ruhig bestehen lassen, und das hat beinahe volle 20 Jahre gedauert. Dann erst hat sich die Regierung besonnen, daß gegenüber diesen centralisirten Arbeiterorganisationen etwas Staatsretterisches gethan werden mußte und diese Staatsretterei wurde dahin getrieben, daß man einfach die Vereinigungen, die bisher bestanden hatten, auf Grund desselben Vereinsgesetzes auflöste, nachdem sie bisher beinahe ein Jahrzehnt oder auch darüber hinaus bestanden hatten. Man hatte auf einmal den § 24 des Vereinsgesetzes anders ausgelegt. Es wurden nun viele Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, und unter diesen öffentlichen Angelegenheiten — wir haben ja verschiedentlich diese Definitionen in den Kammerverhandlungen gehört — verstand man Alles, was nur irgend ein Verein that, gleichgiltig, ob es eine Reiseunterstützung oder ob es eine Bestrebung zur Aufbesserung der Löhne war, kurzum, Alles wurde unter diesen Ausdruck rangirt. Es war das eine Erweiterung der früheren Auslegung des Gesetzes, die selbstverständlich den Arbeitern außerordentlich fremd erscheinen mußte. Nun will ich ja zugeben, daß, wenn einmal eine solche Interpretation seitens der Regierung beliebt wird, auch die Arbeitervereine sich darnach zu richten haben, und sie haben sich darnach gerichtet. Während früher selbständige Vereine untereinander in Verbindung standen, wie beispielsweise ja heute noch die Gewerbevereine, die unter einzelnen gewissen Ausnahmegestimmungen die Verbindung untereinander pflegen, obgleich sie sich auch mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, hat man nach Jahren nach der beliebten Auslegung des Gesetzes durch die Regierung einfach zu diesen centralisirten Organisationen gegriffen, die darin bestanden, daß über-